

ANTRAG FÜR DIE STADTVERTRETUNG DER STADT SASSNITZ

	Zur Vorlage für den 26.04.2022 – Stadtvertretung, öffentlicher Teil Einreicher: SPD-Fraktion, BFS-Fraktion
TITEL	<p style="text-align: center;">Rechtliche Überprüfung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen in verschiedenen Straßen in der Stadt Sassnitz</p> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz möge beschließen:</p> <p>Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf rechtliche Überprüfung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen, in Bezug auf die seit dem Jahr 2022 neu aufgestellten Verkehrszeichen (Allgemeinverfügung) sowie die im Jahr 2022 eingegangenen verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Zukünftig sollen alle verkehrsrechtlichen Beantragungen an die Straßenverkehrsbehörde in den jeweiligen Fachausschüssen vorab beraten und bewertet werden.</p>
BEGRÜNDUNG	<p>Begründung:</p> <p>Aus gegebenem Anlass haben sich unsere Fraktionen in ihren letzten Fraktionssitzungen mit der Neuaufstellung einiger Verkehrszeichen (VZ) in unserer Stadt beschäftigt. Wie wir unter anderem aus einem Beitrag über <i>Facebook</i> entnehmen konnten, wurde in den nachfolgenden Straßen in Sassnitz ein absolutes Haltverbot aufgestellt:</p> <p>Hermann-Bebert-Straße Aufstellung des VZ absolutes Haltverbot (Zeichen-Nr. 283 StVO)</p> <p>Radvanstraße Aufstellung des VZ absolutes Haltverbot (Zeichen-Nr. 283 StVO)</p> <p>An der Siedlung 54 (Rügener Ring) Aufstellung des VZ absolutes Haltverbot (Zeichen-Nr. 283 StVO)</p> <p>Eine Aufstellung des Verkehrszeichens <i>absolutes Haltverbot</i> bedeutet laut Straßenverkehrsordnung (StVO), dass Autofahrer in einem mit diesem Verkehrsschild gekennzeichneten Bereich weder <i>halten</i> noch <i>parken</i> dürfen. <i>Halten</i> bezeichnet denjenigen, der freiwillig auf der Fahrbahn oder auf dem Seitenstreifen seine Fahrt unterbricht. Kein <i>Halten</i> ist es allerdings, wenn man aufgrund von Stau anhalten muss oder vor einer roten Ampel steht. In diesen beiden Fällen spricht man nämlich von <i>Warten</i>.</p> <p><i>Parken</i> hingegen jeden, der sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält. Wer aber aussteigt und sein Auto trotzdem in Sichtweite behält, um gegebenenfalls schnell wegfahren zu können, <i>parkt</i> nicht. Durch die Neuaufstellung dieser VZ 283 ist also in diesen Bereichen nur noch ein verkehrsbedingtes Halten möglich.</p> <p>Für uns ergeben sich hier einige Fragen:</p> <p>1. Warum wurde weder der Fachausschuss noch die Stadtvertretung über die von der Stadtverwaltung beantragten VZ im November 2021 informiert? Natürlich und ganz außer Rede steht, dass der Weg für den Rettungsdienst oder auch die Entsorgung durch die Müllabfuhr dauerhaft gewährleistet werden muss, aber ist ein <i>absolutes Haltverbot</i> wirklich das einzige geeignete Mittel?</p> <p>Sicher haben die aufgestellten VZ Ihre Außenwirkung und wurden in rechtlicher Prüfung und Begründung der Stadtverwaltung durch Straßenverkehrsbehörde angeordnet und dann schließlich durch die Stadt Sassnitz als Allgemeinverfügung aufgestellt.</p>

2. Warum wurde kein *eingeschränktes Haltverbot* (Zeichen-Nr. 286 StVO) beantragt? Oder ein zumindest zeitlich *eingeschränktes absolutes Haltverbot*?

Denn ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen-Nr. 286 StVO) besagt, dass Autofahrer nicht länger als drei Minuten auf der Fahrbahn halten dürfen. Ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Wäre das nicht zielführender bzw. das mildere Mittel. Der Weg für den Rettungsdienst oder auch die Entsorgung durch die Müllabfuhr könnte auf diese Weise auch dauerhaft gewährleistet werden.

**DECKUNGS-
QUELLE**

UNTERSCHRIFT

Sassnitz, 7.04.2022

SPD-Fraktion

BFS-Fraktion



Karsten Käning
Vorsitzender